

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsfürsorge. — Allgemeine Weisungen zum Gesetze vom 22. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und zum Fondsstatute.
2. Berechtigung der Pfalder (Wäschwaren-Erzeuger) zur Stoffknöpfe-Erzeugung.
3. Genossenschaftszugehörigkeit.
4. Pensionsversicherungspflicht in der Sodawasser-Erzeugungsbranche.
5. Kompetenz zur Ausstellung von Gewerbebescheinigungen zum Feilbieten von Geflügel, Obst und Grünwaren im Umherziehen.
6. Umfang des Fleischelchergewerbes.
7. Vertrieb von ausländischen Waren nach dem Schneeballensystem.
8. Erweiterungsmöglichkeit von Gewerberechtigten während des Fortbetriebes durch Minderjährige.
9. Schutz der Wegmarkierungen und Wegweisertafeln.
10. Ausübung der Fischerei im Reviere der Gemeinde Wien.
11. Giftstoffe.
12. Statistik des Hausierwesens.

13. Ungarische Heilanstalten. — Erhöhung der Verpflegskosten.
14. Erprobung von Dampfesseln.
15. Kunststeinfusen.
16. Bau-Deputation für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Aufschub von Beerdigungen, Kompetenz der magistratischen Bezirksämter.
18. Behandlung der Gesuche von Bediensteten des Magistrates um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.

Anhang:

19. Wiener Stadtbibliothek. Richtigstellung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsfürsorge. — Allgemeine Weisungen zum Gesetze vom 22. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und zum Fondsstatute.

Rund-Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. November 1911, Z. X a 2686/1 (M. Mt. XIV, 11477):

Mit der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Kundmachung vom 14. Juni 1911, R.-G.-Bl. Nr. 113, wurde in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, das Statut für den mit § 1 dieses Gesetzes errichteten „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ veröffentlicht, das in näherer Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmung der Fondsmittel, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, sowie die Art der Höhe und die rechtlichen Folgen der Fondskredithilfe regelt.

Über Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. August 1911, Z. 213/72-III, werden die Unterbehörden auf dieses Gesetz und das zu demselben erlassene Statut, sowie auf die sich daraus für die politischen Behörden ergebenden Aufgaben aufmerksam gemacht.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes und Artikel 3 des Statutes liegt die Hauptbestimmung des genannten Fonds in der Übernahme der Bürgschaft für anderweitig aufzunehmende Darlehen und deren Verzinsung, und zwar in der Regel für Darlehen in der Rangordnung über der durch das a. b. G. B. (§ 230) festgesetzten Mündelsicherheitsgrenze (mittelbare Kredithilfe). Die näheren Modalitäten einer solchen Bürgschaftsleistung und die sich hieraus nach Artikel 12 des Statutes für den Fonds ergebenden Verpflichtungen sind in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle aus den zutreffenden Formularen eines Bürgschaftsvertrages zu ersehen. Durch diese mittelbare Kredithilfe unter subsidiärer Haftung des Staates (§ 10 des Gesetzes und Artikel 5 des Statutes) und dadurch, daß nach § 11 des Gesetzes und Artikel 5 des Statutes die so verbürgten Darlehen, auch wenn sie über die Mündelsicherheitsgrenze des a. b. G. B. hinausgehen, als mündelsicher gelten, soll der auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Bautätigkeit die Kapitalbeschaffung, namentlich die Beschaffung entsprechend billiger II. Hypotheken erleichtert und

sollen insbesondere die Kapitalien der größten öffentlichen und privaten Kreditinstitute dem erwähnten Zwecke dienstbar gemacht werden.

Die Gewährung unmittelbarer Darlehen durch den Fonds ist zwar auch vorgesehen (§ 4 des Gesetzes, Artikel 3 des Statutes), doch ist diese Art der Kredithilfe, wie dies schon aus der verhältnismäßigen Beschränkung der hierfür ausgeworfenen Mittel (Artikel 3 des Statutes) hervorgeht, nur als eine ausnahmsweise gedacht, sie soll vornehmlich nur dann stattfinden, wenn andere Kreditquellen verfehlen. Für die Jahre 1911 und 1912 ist die Gewährung dieser Art Kredithilfe mit Rücksicht auf die geringe Höhe der auf diese Jahre entfallenden Dotationen (§ 3 des Gesetzes und Artikel 2 des Statutes) und die zu gewärtigende starke Inanspruchnahme des Fonds für Bürgschaftsleistungen überhaupt ausgeschlossen. Die näheren Modalitäten unmittelbarer Darlehensgewährung zeigen die zutreffenden Formulare eines Darlehensvertrages.

Der Fonds kann ferner, und zwar sowohl wenn er das über die Pupillarversicherungsgrenze hinausgehende Darlehen selbst gewährt, als auch wenn er für solche Darlehen eines anderen Darlehensgebers die Bürgschaft übernimmt, schon während der Bauzeit entweder selbst Vorschüsse gegen feinerzeitige Refundierung leisten oder die von dem ersten oder zweiten Satzgläubiger gewährten Vorschüsse verbürgen. Mit der dadurch eröffneten Möglichkeit der Erlangung eines billigen Baukredites wird ein Hindernis beseitigt, das sich bisher nebst der Schwierigkeit der Beschaffung zweiter Hypotheken der Entfaltung der gemeinnützigen Bautätigkeit entgegenstellte.

Weiter kann der Fonds Kredithilfe auch zur Ablösung von auf solchen Kleinwohnungsbauteil lastenden Hypotheken in nicht erster Rangordnung gewähren, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind. (Konvertierung von Hypotheken, § 4 des Gesetzes und Artikel 7 des Statutes.) Artikel 17 des Statutes läßt endlich auch die bloße Zusage mittelbarer oder unmittelbarer Kredithilfe zu.

Die Kredithilfe des Fonds kann, ob sie nun in der Form der Bürgschaftsübernahme oder der unmittelbaren Darlehensgewährung erfolgt, nur bestimmten juristischen Personen, und zwar Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Bauvereinigungen, Stiftungen u. dgl., nicht aber physischen Personen zugewendet werden. (§ 4 des Gesetzes und Artikel 14 des Statutes.) Bemerkenswert wird, daß regulativmäßigen Sparkassen zu den genannten juristischen Personen nicht gerechnet werden können, und daß daher Sparkassen zwar als „Darlehensgeber“, nicht aber auch als Darlehensnehmer auftreten können. Die Erfordernisse, welchen die Statuten gemeinnütziger Bauvereinigungen entsprechen müssen, sind im Artikel 14 des Statutes aufgezählt; besonders wichtig sind: die Beschränkung der Dividende auf höchstens 5 Prozent, dann die Beschränkung, daß bei der Vermögensverteilung im Falle der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern

nicht mehr als die Rückzahlung der eingezahlten Beträge gesichert wird, und das Erfordernis der Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten für bestimmte Statutenänderungen; besondere Bestimmungen gelten für jene Vereinigungen, welche die Erstellung von Eigenhäusern und für jene, die für diese Zwecke und damit zusammenhängend den Spareinlagenverkehr in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben. Ein den Anforderungen des Artikels 14 Rechnung tragendes Musterstatut für gemeinnützige Baugenossenschaften (als der häufigsten Form organisierter Selbsthilfe auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge) wurde vom Ministerium herausgegeben.

Öffentliche Körperschaften, Selbstverwaltungskörper und Anstalten sind insofern begünstigt, als bei denselben von den sonst erforderlichen Ausweisen über die Vermögenslage (Artikel 16), bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften überdies auch von der hypothekarischen Sicherstellung (Artikel 19) abgesehen werden kann.

Als Objekte, für welche die Kredithilfe des Fonds in Anspruch genommen werden kann, kommen der auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung gerichteten Tendenz des Gesetzes gemäß nur Kleinwohnungen in Betracht (§ 6 des Gesetzes). Als solche gelten nach § 6 des Gesetzes und Artikel 8 des Statutes:

Familienwohnungen, sofern sie ohne Einrechnung der Nebenräume (Vorzimmer, Speise, Badezimmer und sonstiges Zubehör) nicht mehr als 80 m² bewohnbarer Fläche enthalten, dann Ledigenheime und Schlaf- und Logierhäuser.

Die belehbaren Gebäude müssen nicht ausschließlich Kleinwohnungen enthalten, vielmehr ist eine Verbindung mit größeren Wohnungen und mit Geschäftstotalitäten möglich, doch muß die bewohnbare Gesamtfläche der Kleinwohnungen, das ist bei Familienhäusern die Summe der als Wohnzimmer, Wohnkammern und Küchen benützten Bodenflächen, bei Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern die für die Zwecke dieser Anstalten bestimmten Bodenflächen unter Hinzurechnung der für den ordentlichen Betrieb der Anstalten erforderlichen Nebenräume zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtfläche des Hauses betragen. Zu Geschäftsstätten oder gewerblichen Zwecken dienende Räume müssen, sofern sie nicht Kleinbetriebsstätten sind, in die bewohnbare Gesamtfläche des Hauses eingerechnet werden, welche Vorschrift in Verfolg der gemeinnützigen Tendenz des Gesetzes die Belehnung solcher Häuser ausschließt, die zum überwiegenden Teil aus Geschäftstotalitäten und nur zum geringsten Teil aus Kleinwohnungen bestehen. Kleinbetriebsstätten werden in die bewohnbare Gesamtfläche zwar nicht eingerechnet, es darf aber — das Gesetz ist ja ein Wohnungsfürsorgegesetz — die Anzahl der Kleinbetriebsstätten niemals größer sein als die Anzahl der Kleinwohnungen, und es dürfen solche Kleinbetriebsstätten nur an die Inhaber von mit Fondskredithilfe erstellten Kleinwohnungen vermietet werden. In Ledigenheimen, Schlaf- und Logierhäusern dürfen zu Geschäfts- oder zu gewerblichen Zwecken dienende Räume nur ausnahmsweise errichtet werden, doch gelten die in diesen Anstalten für deren eigene Zwecke bestimmten Betriebe (Kantinen, Friseurstuben, Wäschepuderei), da sie nicht den Charakter eines „Gewerbes“ im Sinne der Gewerbeordnung haben, nicht als Kleinbetriebsstätten.

Eine besondere Stellung unter den belehbaren Objekten nehmen die schon oben erwähnten „Eigenhäuser“ ein, das sind Häuser mit einer beschränkten Anzahl von Kleinwohnungen, welche zur Eigentumsübertragung an physische Personen bestimmt sind. Die Förderung des Baues solcher Häuser durch den Wohnungsfürsorgefonds, welche im Artikel 29 des Statutes eingehend geregelt erscheint, will den in weiten Bevölkerungskreisen herrschenden Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Heimes Rechnung tragen. Selbstverständlich wird sich die Idee von Eigenhäusern nur dort verwirklichen lassen, wo die Grundpreise noch keine solche Höhe erreicht haben, welche die notwendige Rentabilität derartiger Häuser in Frage stellen.

Die auszuführenden Bauten müssen nach § 6 des Gesetzes und Artikel 8 des Statutes in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen (vergleiche hierzu den vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium ergangenen Normal-Erlaß vom 21. Juli, Z. 213/58, III [Statthaltereie-Erlaß vom 10. August 1911, Z. X a-2686]), selbstverständlich müssen auch die anzukaufenden Häuser diesen Anforderungen entsprechen oder doch im Sinne derselben umgebaut oder umgestaltet, beziehungsweise adaptiert werden. Wenn auch die einschlägigen Projekte in dieser Richtung vom Ministerium für öffentliche Arbeiten sachmännlich überprüft werden, so erscheint es doch notwendig, daß auch bei den einschlägigen baubehördlichen Verhandlungen die gedachten Momente gebührend wahrgenommen werden, und daß zu diesem Behufe den gedachten Verhandlungen im Sinne der in den einzelnen Bauordnungen enthaltenen Vorschriften geeignete sachmännliche Sachverständige zugezogen werden.

Eine Fondskredithilfe wird in der Regel nur zu Neubauten gewährt werden, weil der Natur der Sache nach nur durch eine Vermehrung des Wohnungsangebotes der Wohnungsnot am wirksamsten gesteuert werden kann. Zu Hausankäufen wird eine Fondskredithilfe nur ausnahmsweise dort bewilligt werden können, wo sich der Ausführung von Neubauten unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen (Terrainschwierigkeiten, Inundationsgebiet, Festungstrayon u. dgl.), oder wo ein Hausankauf ganz besonders günstige Chancen bietet.

Für die Ermittlung des Betrages, bis zu welchem eine Fondskredithilfe erfolgen kann, ist die im Gesetze und im Statute normierte Unterscheidung zwischen dem Gesamtwerte und dem anrechenbaren Werte der Liegenschaft maßgebend (§ 5 und 8 des Gesetzes, Artikel 10 und 11 Statut). Bei Ermittlung des anrechenbaren Wertes kommen in Betracht: Der Wert des Grundstückes und der Wert jenes Teiles des Hauses, der von Kleinwohnungen (unter Anrechnung auch der nicht bewohnbaren Räume derselben) in Anspruch genommen

wird, ferner der Wert der sogenannten „anrechenbaren Ausstattungen“, das sind Kleinbetriebsstätten unter den bereits oben angegebenen Voraussetzungen, dann bei nur für landwirtschaftliche Berufsangehörige bestimmten Häusern auch die Wirtschaftsräume (Stall und Scheune) und ein landwirtschaftliches Grundstück, das aber nicht mehr als 1 ha umfassen darf und dessen Wert zum Werte des zu belehnenden Hauses in einem untergeordneten Verhältnisse stehen muß; auch darf ein solches der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienendes Haus von nicht mehr als einer Familie bewohnt werden und es muß das Oberhaupt der Familie verpflichtet sein, das Grundstück zunächst nur mit seinen Angehörigen zu bebauen.

Die Kredithilfe des Fonds darf nun nicht mehr als 90 Prozent des anrechenbaren Wertes der zu belehnenden Liegenschaft betragen und darf unter Hinzurechnung sämtlicher im Range vorangehenden Hypothekarforderungen die Liegenschaft nicht über 90 Prozent ihres Gesamtwertes belasten. Der Effekt dieser Unterscheidung zwischen Gesamtwert und anrechenbarem Wert für die Ermittlung der Höhe der Fondskredithilfe wird durch die in der Anmerkung zu Artikel 11 des Statutes angeführten zwei Beispiele klar und deutlich veranschaulicht. Diese Unterscheidung schafft eine gewisse Garantie dafür, daß die Fondskredithilfe vor allem Aufwendungen zugute kommt, die tatsächlich durch die Erstellung von Kleinwohnungen erwachsen.

Ein Zehntel des gesamten Bauaufwandes einschließlich des Grunderwerbers beziehungsweise der Gesamtkosten für ein zu erwerbendes Haus hat der Bewerber um eine Fondskredithilfe aus eigenen Mitteln aufzubringen; bei Eigenhäusern genügt es, wenn der Anwärter auf ein solches Haus dem Darlehensgeber dieses Zehntel als unklübbaren Vorschuß bar zur Verfügung gestellt hat. Die Finanzierung eines mit Fondskredithilfe zu bewerkstelligenden Hausbaues oder Hauserverbes wird also in der Regel in der Weise erfolgen, daß 10 Prozent des Bauaufwandes vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln, 50 Prozent durch die erste Satzpost und die restlichen 40 Prozent des Aufwandes durch das vom Fonds zu verbürgende, beziehungsweise zu gewährenden Darlehen aufgebracht werden.

Die vom Darlehensnehmer im Falle der Gewährung der Fondskredithilfe zu übernehmenden Verpflichtungen und die Folgen der Nichterhaltung derselben sind in den Artikeln 19, 23 bis 28, soweit Eigenhäuser in Betracht kommen, auch im Artikel 29 normiert und in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle aus den Formularen für Bürgschafts- und Darlehensverträge zu ersehen. Diese Verpflichtungen betreffen teils die Bewirkung der erforderlichen Fondssicherheit, teils die Sicherstellung der mit der Fondszuwendung intendierten gemeinnützigen Zwecke.

Außer dem Darlehensnehmer müssen aus Rücksicht der Fondssicherheit auch die Hypothekargläubiger, und zwar sowohl diejenigen, welche das vom Fonds zu verbürgende Darlehen gewähren, als auch jene, deren Pfandforderungen einem vom Fonds gewährten oder verbürgten Darlehen im Range vorangehen, gewisse Verpflichtungen übernehmen, und zwar haben sie sich zu verbinden, die Fondsverwaltung von einer etwa geplanten Zession oder Konvertierung ihrer Hypothekendarlehen oder eines Teiles derselben, die erstgenannten Gläubiger auch von jeder Säumnis des Schuldners in der Entrichtung der Annuitäten und von jeder dem Schuldner gewährten Stundung einer Annuität innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen und kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für die getilgten Darlehensraten zu gewähren (Artikel 13 des Statutes). Diese letztere Verpflichtung sichert das Aufsteigen des vom Fonds verbürgten oder gewährten Darlehens in die höhere Rangordnung. Zwecken der Fondssicherheit dient endlich das Überwachungsrecht der Fondsverwaltung (Artikel 28), dem sich der Darlehensnehmer vertragsmäßig zu unterwerfen hat (Artikel 23 des Statutes) und die Möglichkeit der Erneuerung von Liegenschaften und Forderungen durch den Fonds (Artikel 30 des Statutes).

Die Fondsverwaltung steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem I. L. Finanzministerium zu (Artikel 1). Gesuche um Fondskredithilfe sind, wenn es sich um Bürgschaftsübernahme handelt, vom Darlehensgeber beim Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Angabe des in Aussicht genommenen Darlehensgebers oder beim Darlehensgeber selbst einzubringen, der, falls er das Gesuch nicht abweist, dasselbe dem Ministerium mit dem Ersuchen um Bekanntgabe vorlegen kann, ob und in welchen Grenzen der Fonds zur Übernahme der Bürgschaft bereit ist. Gesuche um Bewilligung unmittelbarer Darlehen sind beim Ministerium einzubringen. — Die Instruierung der Gesuche um Fondskredithilfe schreibt Artikel 15 des Statutes eingehend vor.

Über die Gesuche entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (Artikel 15). Endlich steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten auch das schon oben erwähnte Überwachungsrecht zu (Artikel 28 des Statutes).

In allen den genannten Belangen sind nun die politischen Behörden zur Mitwirkung berufen, und es wird daher Aufgabe der juristischen und technischen Beamten dieser Behörden sein, sich mit den Bestimmungen des Wohnungsfürsorgegesetzes und des Statutes eingehend bekanntzumachen.

Die Mitwirkung der politischen Behörden wird insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

I. Erhebung der Bedürfnisfrage.

Prinzipielle Voraussetzung für die Gewährung einer Fondskredithilfe ist nach Artikel 3 des Statutes, daß an dem betreffenden Orte ein nachweisbares dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung vorliegt. Die in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründete örtliche Verschiebung der Bevölkerung hat es im Zusammenhange mit der verstärkten Zunahme der Bevölkerung mit sich gebracht, daß gegenwärtig ein gewisser Wohnungsmangel sich nahezu allenthalben bemerkbar

macht. Es kann schon im Hinblick auf die Beschränktheit der Fondsmittel nicht Zweck des Wohnungsfürsorgefonds sein, diesem allgemeinen Wohnungsmangel zu steuern. Aufgabe des Wohnungsfürsorgefonds ist es vielmehr, dort einzugreifen, wo der andauernde Wohnungsmangel schon eine gewisse Höhe erreicht hat, und wo namentlich von der privaten Bautätigkeit eine ausreichende Regelung bei einem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht mehr erhofft werden kann. Die Beantwortung dieser für eine richtige Verwendung der Fondsmittel so wichtigen Frage wird den politischen Behörden obliegen, und es ist daher diesen Erhebungen, welche anlässlich der einzelnen Gesuche um Fondskredithilfe zu pflegen sein werden, eine besondere Sorgfalt zu widmen. Bloße Pauschalberichte, wie solche anlässlich der Gesuche um Kredithilfe aus dem „Kaiser Franz Josef I.-Regierungsjubiläumsfonds 1908“ vielfach erstattet wurden, genügen hier nicht. Die Unterbehörden werden vielmehr die einschlägigen Verhältnisse eingehend zu schildern und darzulegen haben, ob und inwiefern ein dringendes Bedürfnis für die Verbesserung der Wohnverhältnisse gerade jener Bevölkerungsklasse vorliegt, für welche die Kredithilfe in dem betreffenden Falle angefordert wird, das heißt, ob geeignete gesunde Wohnungen für Angehörige dieser Bevölkerungsklasse entweder nicht oder nicht im zureichenden Maße oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen erhältlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an einem Orte zwar kein absoluter, wohl aber ein relativer, eine bestimmte Bevölkerungsschicht treffender Wohnungsmangel vorhanden sein kann. Zur näheren Beleuchtung der Verhältnisse und um auch der Statthalterei sowie dem Ministerium eine Überprüfung der Anschauungen der unteren Instanzen zu ermöglichen, sind nach Tüchtigkeit einschlägige statistische Daten beizubringen. Hierher gehört insbesondere die Einwohnerzahl in dem betreffenden Ort nach der letzten Volkszählung unter vergleichsweiser Beisehung der vorletzten Volkszählungsdaten; ist seit der letzten Volkszählung schon ein geraumer Zeitraum verfloßen und ist in dem betreffenden Orte für eine entsprechende Evidenzhaltung der Bevölkerung gesorgt, so ist auch die sich hiernach ergebende Bevölkerungszahl anzugeben.

Ergibt sich aus dem Vergleiche dieser Daten eine bemerkbare Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, so ist sich unter Angabe der mutmaßlichen Gründe zu äußern, ob es sich hierbei um eine voraussichtlich bloß vorübergehende oder um eine in gewissen wirtschaftlichen Momenten begründete dauernde Erscheinung handelt, da dies ein relevantes Moment für die Beurteilung der Bedürfnisfrage aber auch für die Fondssicherheit bildet. Da für die Bevölkerungsbewegung und für die Wohnverhältnisse — von der landwirtschaftlichen Bedürfnisfrage abgesehen — auch die industrielle Entwicklung in dem betreffenden Orte und in dessen Umgebung von Bedeutung ist, so ist auch diese zu schildern und dabei insbesondere anzugeben, ob für den betreffenden Ort nur eine oder mehrere Industrien in Betracht kommen.

Als weiterer Faktor ist die Häuserzahl anzugeben und dabei zu bemerken, ob die Bautätigkeit in den letzten Jahren eine rege war, und ob dieselbe auch der in Frage kommenden Bevölkerungsklasse zugute gekommen ist oder nicht. Im Falle eines Darniederliegens der Bautätigkeit sind auch die Gründe anzugeben, namentlich wird zu bemerken sein, ob etwa die zu geringe Verzinsung der in Häusern investierten Kapitalien — diese Verzinsung ist wenigstens approximativ mit Prozenten anzugeben — an der geringen Bautätigkeit Schuld ist und auf welche Ursachen die ungenügende Verzinsung zurückzuführen ist.

Als drittes Moment sind die zur Zeit für Kleinwohnungen und Kleinbetriebswerkstätten üblichen Mietzinse unter vergleichsweiser Beisehung der Mietzinse für größere Wohnungen und Geschäftslokalitäten anzugeben, wobei zu bemerken ist, ob etwa die Mietzinse eine Steigerung in der letzten Zeit erfahren haben, ob diese Mietzinssteigerung eine allgemeine gewesen ist oder ob und welche Wohnungskategorien dieselbe vornehmlich getroffen hat und ob etwa auch eine weitere allgemeine oder partielle Mietzinssteigerung zu beforgen ist, namentlich ob dies voraussichtlich für Kleinwohnungen dann der Fall sein dürfte, wenn das den Erhebungen zugrunde liegende Projekt nicht zur Ausführung gelangen würde.

Über die Bedürfnisfrage werden auch die im Sinne des § 15 des Wohnungsfürsorgegesetzes etwa gebildeten Wohnungs-Ausschüsse zu hören sein (eine die Errichtung und die Funktionen dieser Wohnungs-Ausschüsse betreffende Verordnung wird demnächst erscheinen). Die Einholung von Äußerungen anderer Korporationen und Faktoren — zum Beispiel bei zu errichtenden Arbeiterwohnhäusern ein Gutachten der Gewerbeinspektoren — heißt dem Ermeßen der Unterbehörden anheimgestellt. Die etwa eingeholten Äußerungen sind dem betreffenden Akte beizuschließen und es ist in dem zu erstattenden Berichte stets zu bemerken, ob die Behörden sich den in diesen Äußerungen ausgesprochenen Ansichten anschließen oder nicht.

II. Stellung der Gemeinde.

Die Verwirklichung gemeinnütziger Bauprojekte hängt beider heutigen Rechtslage vielfach auch von der Stellung ab, die die autonomen Behörden, namentlich die Gemeinden, als Baubehörden ihnen gegenüber einnehmen.

Die Unterbehörden werden daher auf Grund geeigneter Erhebungen in den einzelnen Fällen zu berichten haben, wie sich die Gemeinde zu dem einzelnen Projekte verhält und ob insbesondere nicht etwa die Erteilung der notwendigen baubehördlichen Konsense auf Schwierigkeiten stoßen würde.

III. Persönliche Qualifikation der an der Spitze gemeinnütziger Bauvereinigungen stehenden Funktionäre.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß bei dem ungünstigen Verhältnisse, in welchem das Eigenkapital gemeinnütziger Bauvereinigungen zu den fremden aufgenommenen Kapitalien, insbesondere zu den von Fonds gewährten oder verbürgten zweiten Hypotheken steht, die Sicherheit des Fonds

nicht in letzter Linie von der Leitung der genannten Vereinigung abhängt. Die Vertrauenswürdigkeit der an der Spitze solcher Vereinigungen stehenden Personen ist daher ein Moment, das, wenn es auch nicht im Fondsstatute ausdrücklich hervorgehoben ist, doch vor allem bei der Frage der Gewährung einer Fondskredithilfe mit zu berücksichtigen ist. Was hier verlangt werden muß, ist, daß die leitenden Funktionäre schon in ihrer Person eine gewisse Gewähr für eine kläglose Erfüllung der mit einer Fondskredithilfe zu übernehmenden Verpflichtungen und damit für die Fondssicherheit bieten. In dieser Hinsicht wird es zunächst darauf ankommen, ob die gedachten Personen unbescholten, also nicht vorbestraft sind; allerdings vermag nicht schon jede Vorbestrafung die Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen. Man wird vielmehr die Art der strafbaren Handlung, den Tatbestand, die Länge des seit der Abstrafung verfloßenen Zeitraumes und das seitherige Verhalten des Betreffenden zu berücksichtigen haben.

Weiter müssen die leitenden Personen einen gewissen Ordnungssinn zeigen und das zur Führung eines solchen Unternehmens notwendige Verständnis und die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder doch die Fähigkeit haben, sich dieses Verständnis und diese Kenntnisse anzueignen. Die Zugehörigkeit zu der minderbemittelten Bevölkerungsklasse oder zu einem bestimmten Stande oder zu einer politischen Partei — diese Momente werden nicht selten von den untergeordneten Sicherheitsorgane als Gründe mangelnder Vertrauenswürdigkeit und Intelligenz angeführt — sind selbstverständlich nicht ausschlaggebend. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß auch Angehörige der minderbemittelten, mit feiner qualifizierten Vorbildung ausgestatteten Bevölkerungsklasse für die hier in Frage kommenden Unternehmungen ausreichendes Verständnis zeigen und sich in Kürze die zur Führung eines solchen Unternehmens notwendigen Kenntnisse recht gut aneignen; auch darf nicht übersehen werden, daß nach dem den gemeinnützigen Bauvereinigungen zugrunde liegenden Prinzip der „Selbsthilfe“ Bauvereinigungen hauptsächlich von den zunächst interessierten Angehörigen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten gegründet und geleitet werden, und daß man daher vor allem mit Angehörigen dieser Kreise bei der Gründung und Leitung solcher Vereinigungen rechnen muß. Endlich werden auch die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Funktionäre ins Auge zu fassen sein, weil Personen, die in ihrer Privatwirtschaft nicht hauszuhalten verstehen, verschuldet sind und in ungeordneten Verhältnissen leben, nicht als zur Leitung eines gesellschaftlichen Unternehmens geeignet erscheinen, das bei seinem Betrieb fortlaufend auf fremdes Geld und auf die schwer erworbenen Ersparnisse kleiner Leute so sehr angewiesen ist, wie eine Bauvereinigung.

Die zur Feststellung der persönlichen Qualifikation notwendigen Erhebungen werden selbstverständlich streng vertraulich unter Wahrung des Rufes der betreffenden Personen und der von ihnen geleiteten Bauvereinigungen zu führen sein. Sind daher diese Personen dem Amte nicht ohnehin schon bekannt und kann sich das Amt die zur Beurteilung der persönlichen Qualifikation notwendigen Momente nicht durch persönliche Fühlungnahme mit dem Betreffenden verschaffen — ein Modus, der namentlich für die Beurteilung der Intelligenz wohl der zweckmäßigste wäre — so werden die notwendigen Erhebungen mit der nötigen Vorsicht, daher womöglich durch die landesfürsächlichen Sicherheitsorgane vorzunehmen sein, welche aber im Sinne obiger Ausführungen entsprechend belehrt werden müßten. Die erstatteten Relationen sind seitens der Unterbehörden stets zu überprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Die gleichen Erhebungen werden auch bei jedem Wechsel in der Leitung gemeinnütziger Bauvereinigungen zu pflegen sein. Allerdings wird sich die einer Bauvereinigung einmal gewährte Kredithilfe, wenn die Leitung später in minder vertrauenswürdige Hände übergeht, aus diesem Grunde allein nicht kündigen, beziehungsweise zurückfordern lassen. Das Ministerium wird aber derartigen Genossenschaften eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und durch entsprechende Einflußnahme Remedur zu schaffen trachten.

IV. Feststellung der Projektsrentabilität und Ermittlung der Höhe der Fondskredithilfe.

Die Rentabilität des zu fördernden Projektes (Hausbaues, beziehungsweise Häuserwerbes) ist die hauptsächlichste Bedingung für die Gewährung einer Fondskredithilfe. Der Aufstellung der einschlägigen Berechnungen dient das zuzuliegende Formulare A (Rentabilitätsberechnung), das von der Erlangung einer Fondskredithilfe anstrebenden Partei ausgefüllt wird und dem Gesuche um Fondskredithilfe beigegeben werden muß. (Artikel 15, Punkt 5 des Statutes.) Die Rentabilitätsberechnung enthält hiernach den gesamten Finanzplan des Projektes; von der richtigen Einstellung der Beträge, insbesondere aber von der den Verhältnissen wirklich entsprechenden Kalkulierung der zu gewärtigen Ausgaben und Einnahmen hängt die Prosperität des Projektes, die Erreichung des mit demselben verfolgten gemeinnützigen Zweckes, aber auch die Sicherheit der vom Fonds gewährten Kredithilfe ab. Die von der Partei aufgestellte Rentabilitätsberechnung erfordert daher eine genaue Überprüfung in allen Positionen. Diese Überprüfung wird in den einzelnen Fällen im Wege einer mündlichen Verhandlung unter Zugiehung der Partei auf Grund von Schätzungen an Ort und Stelle stattfinden. Mit der Leitung der Verhandlung wird je nach Lage des Falles entweder ein vom Ministerium für öffentliche Arbeiten Abgeordneter oder ein Beamter der Statthalterei, beziehungsweise der zuständigen politischen Bezirksbehörde vertraut werden. Als Sachverständiger wird seitens der Statthalterei zu den Verhandlungen ein Staatssteuereinschätzer bestimmt werden.

Das Verhandlungstotal wird die politische Bezirksbehörde beizustellen haben.

Die Ermittlung der Höhe des Darlehens erfolgt auf Grund von Schätzungen durch staatliche Organe. (Artikel 18 des Fondsstatutes.) Der nähere Vorgang richtet sich darnach, ob bei Neuerrichtungen von Gebäuden Bau-

vorschüsse gewährt werden oder nicht, dann ob ein zu erwerbendes Haus eines Umbaues oder einer Umgestaltung bedarf oder nicht, und endlich, ob das betreffende Objekt außer anrechenbaren Ausstattungen auch nicht anrechenbare Ausstattungen enthält.

Werden bei Neuerrichtungen von Gebäuden Vorschüsse gewährt, sei es, daß der Fonds dieselben selbst gewährt oder verbürgt, oder wird ein Haus zur Umgestaltung oder zum Umbau erworben, so sind mehrere Schätzungen vorzunehmen; die erste Schätzung hat den Wert des Bauplatzes, beziehungsweise des zu erwerbenden Hauses, die zweite die Kosten zu ermitteln, die mit der Errichtung, beziehungsweise mit der Umgestaltung oder dem Umbau verbunden sind. Diese zwei Satzungen werden in der Regel unter einem, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung bei der für die letztere auszuführenden kommissionellen Verhandlung vorgenommen und bilden die Grundlage für die vorläufige Höhe der Fondskredithilfe. Für diese Schätzungen sind außer dem bereits erwähnten Formulare A (Rentabilitätsberechnung) auch das Formulare B (Gutachten des Staatstechnikers) bestimmt. Dasselbe enthält außer den notwendigen Vorbemerkungen (I) den aus der Rentabilitätsberechnung übernommenen Kostenvoranschlag (II) und in der Anmerkung die Berechnung des nach Artikel 9 notwendigen Anteiles der Kleinwohnungen am Hause; unter III folgen dann die Grundzüge für die Schätzungen der Baukosten innerhalb der einzelnen Stadien des Baufortschrittes. Diese letzteren Schätzungen erfolgen nach Maßgabe der aufzuzählenden, beziehungsweise zu verbürgenden Vorschüsse durch einen Staatstechniker auf Grund der von ihm zu führenden Bauaufsicht; für sie sind, falls der Bau nur anrechenbare Teile enthält, das Formulare C, falls aber der Bau auch nicht anrechenbare Teile enthält, Formulare C/1 bestimmt. Wie aus den dem Formulare B beigefügten Grundzügen für diese Schätzungen hervorgeht, erscheinen zwölf solche Schätzungsberichte vorgelesen. Es können jedoch unter Umständen auch mehrere solche Berichte verfaßt werden, wobei allerdings jedesmal der Multiplikationsfaktor von Seite des Schätzungs-Kommissärs neu aufzustellen wäre. Zum Zwecke der Vornahme dieser Schätzungen hat sich die Partei, wenn sie um die Auszahlung von Vorschüssen einschreiten will, an die zuständige politische Bezirksbehörde (in Städten mit eigenem Statute an die Landesstelle) um Entsendung eines Schätzungs-Kommissärs zu wenden; der von dem Schätzungs-Kommissär unter Benützung obigen Formulars entsprechend ausgefüllte und mit einer fortlaufenden Nummer versehene Schätzungsbericht ist dann seitens der Partei dem Ministerium behufs Flüssigmachung der Teilbeträge vorzulegen.

Nach Fertigstellung des neu erbauten Gebäudes, beziehungsweise nach Vollendung der Umgestaltung oder des Umbaues eines bestehenden Gebäudes, und zwar in der Regel nach Erteilung des Benützungskonzesses erfolgt die Schlusschätzung, für welche, wenn das Objekt nur anrechenbare Teile enthält, Formular D, wenn es aber auch nicht anrechenbare Teile enthält, Formular D/1 bestimmt ist. Diese Schlusschätzung bildet dann die Grundlage für die endgültige Feststellung der Rentabilität und für die endgültige Bestimmung der Höhe der Fondskreditmittel. Um die Vornahme der Schlusschätzung hat die Partei in analoger Weise wie um die Vornahme der Schätzungen während der Bauzeit anzuzuhängen.

Die mehrgenannten Formularien (B, C, C/1, D, D/1) sind bei jeder Amtshandlung in drei Exemplaren zu verfassen. Eines behält der Schätzungs-Kommissär, das zweite gehört der Partei und das dritte ist zur Vorlage an das Ministerium bestimmt. Die Aufzählung der Posten in den einzelnen Formularien ist keine unbedingt erschöpfende. Es ist ebenso möglich, daß in einem konkreten Falle ein oder der andere Posten entfällt oder ein neuer nicht vorgeschriebener hinzukommt. Die Formulare geben eben nur den allgemein üblichen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffenden Typus wieder.

Wird ein Haus neu errichtet, ohne daß Vorschüsse geleistet werden, oder wird ein Haus erworben, das einer Umgestaltung nicht bedarf, so findet nur eine Überprüfung der Rentabilität und nur eine Feststellung des Schätzwertes der betreffenden Realität, und zwar gleichzeitig mit der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung im Wege der für diese Überprüfung bestimmten kommissionellen Verhandlung statt; daselbe gilt auch bei der Konvertierung von Hypotheken. (Artikel 7, Punkt 4.)

Für diese Schätzungen sind keine besonderen Formulare aufgelegt, doch werden die Formulare A, B, D und D/1 hier analog angewendet werden können.

Dem Staatstechniker fällt nach dem oben Gesagten zu: Die Mitwirkung bei der Überprüfung der Rentabilitätsberechnung, die Überwachung des betreffenden Baues, beziehungsweise Umbaues oder der Umgestaltung, dann die Vornahme der verschiedenen Schätzungen und die Befassung der Schätzungsberichte, also eine Reihe wichtiger für die Frage der Fondskredithilfe grundlegender Arbeiten. Von seiner richtigen Auffassung, seiner fachlichen Routine, seiner Arbeitskraft und seiner Gewissenhaftigkeit hängt die Fondssicherheit, die Prosperität des projektirten Unternehmens und damit die Erreichung des mit der Fondskredithilfe intendierten gemeinnützigen Zweckes ab.

Mit dieser Aufgabe werden daher nur besonders geeignete, im Hochbaufache erfahrene Staatstechniker (von der IX. Rangsklasse aufwärts) betraut werden. Die Namen der in den einzelnen Fällen bestellten Staatstechniker werden dem Ministerium für öffentliche Arbeiten bekanntgegeben werden. Die intervenierenden Staatstechniker haben Anspruch auf die ihrer Rangsklasse entsprechenden normalmäßig zu abzurufenden Reisegebühren, welche von der Partei zu ersetzen sind.

Um eine allzuhohe Belastung der gesuchstellerischen Körperschaften durch Reisegebühren zu vermeiden — schon kleine Beträge werden sehr empfunden — wird der Schätzungs-Kommissär dem Stande der zuständigen Baubezirksleitung oder doch einer der nächstgelegenen zugeteilten Staatsbaubeamten entnommen werden, für welchen Vorgang auch die Erwägung spricht, daß die Techniker der genannten Baubezirksleitungen über die notwendigen Lokalkenntnisse ver-

fügen, die bei Lösung der hier in Frage kommenden Aufgaben von besonderem Werte sind. Selbstverständlich dürfen aber die betreffenden Staatstechniker nicht Mitglieder der betreffenden gesuchstellerischen Korporationen sein.

Außer den Schätzungen für staatliche Organe können bei vom Fonds verbürgten Darlehen auch Schätzungen durch Organe der betreffenden Darlehensgeber stattfinden. Die Tragung der bezüglichlichen Kosten bleibt der Regelung der Parteien überlassen.

V. Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und Überwachung gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Für das Ministerium und gewiß auch für die Statthalterei ist es notwendig, über die Wohnungsfürsorgebewegung eingehend informiert zu sein. Ich verweise in diesem Belange auf die Erlässe des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1903, Z. 89/3-III, 12339, und vom 18. Juli 1910, Z. 36/46-III, Statthalterei-Erlasse vom 9. Dezember 1908, Z. X a-3290, und vom 20. August 1910, Z. X a-1512/11, welche die Berichterstattung über die Genossenschaftsbewegung anzuordnen. Die angeordnete Berichterstattung hat von nun an nicht nur die Genossenschaftsbewegung, sondern die gesamte Wohnungsfürsorgebewegung, also auch die von Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften, Stiftungen u. dgl. entrierte zu umfassen, gleichviel ob hierbei eine Kredithilfe aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies erfordert selbstverständlich eine genaue Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung. Die Art und Weise dieser Evidenzhaltung wird den Unterbehörden überlassen. (Vergleiche in dieser Hinsicht das dem letztbezogenen Normal-Erlasse als Muster beigegeben gewesene Formulare des Katasterblattes, betreffend Bauvereinigungen.)

Jene Korporationen und Vereinigungen, die eine Fondskredithilfe erhalten haben, werden vom Ministerium in genauer Evidenz gehalten und im Sinne der Bestimmungen des Artikel 28 des Statutes überwacht werden; es erscheint aber notwendig, daß auch die Unterbehörden als Lokalbehörden derartige Vereinigungen im Auge behalten und über alle diese Vereinigungen betreffenden Vorfällen schleunigst Bericht erstatten, damit die etwa erforderlichen Verfügungen, insbesondere die zur Wahrung der Fondssicherheit erforderlichen Maßnahmen vom Ministerium getroffen werden können. Hierher gehören insbesondere die bereits oben erwähnte Änderung in den leitenden Funktionen, dann größere Mitgliederbewegungen, Defraudationen, Elementarschäden (z. B. Ausbruch eines Brandes in einem mit Fondskredithilfe erbauten oder angekauften Hause) u. dgl.

Hinsichtlich der Überwachung gemeinnütziger Bauvereinigungen wird bemerkt, daß das im Artikel 28 des Statutes normierte Überwachungsrecht nicht Ausfluß eines staatlichen Hoheitsrechtes, sondern ein bloß vertragsmäßiges ist (Artikel 28) und daß demnach die Unterbehörden auf Grund ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zu einer Überwachung der gedachten Vereinigungen hinsichtlich der der Fondsverwaltung gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht berechtigt sind, die Unterbehörden können vielmehr in diesen Belangen eine Überwachung nur dann und nur insoweit ausüben, als sie vom Ministerium als der vertragsmäßig hierzu berechtigten Stelle in einzelnen Fällen delegiert werden.

Die Vornahme der vorerwähnten Amtshandlungen (I bis V) wird, da die Gesuche um Fondskredithilfe in der Regel beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingebracht werden, in den einzelnen Fällen von dort aus angeordnet werden; wird ausnahmsweise ein derartiges Gesuch bei den Unterbehörden eingebracht, so ist daselbe stets unverzüglich ohne Eingehung in eine formelle oder materielle Überprüfung, jedoch unter Anführung allfälliger amtsbekannter Tatsachen vorzulegen.

Ein den Intentionen des Gesetzgebers und den in der Öffentlichkeit gehegten Erwartungen entsprechendes Funktionieren des „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ erfordert eine möglichst rasche Durchführung der Verhandlungen, mithin auch eine schleunige, dabei aber gründliche und verständnisvolle Durchführung der den Unterbehörden obliegenden Amtshandlung und ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß diesen Anforderungen in jeder Richtung vollauf entsprochen werden wird.

In zweifelhaften Fällen wird den Unterbehörden über Anfrage die geeignete Anleitung zugehen. Die von den Unterbehörden bei der Statthalterei einlangenden Berichte werden vor ihrer Vorlage an das Ministerium zu überprüfen, eventuell auf Grund der bei der Statthalterei gewonnenen Erfahrungen und gemachten Wahrnehmungen zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen sein.

Eine Zusammenstellung der administrativen Verfügungen, welche in Verfolg des Wohnungsfürsorgegesetzes erlassen worden sind, sowie der Befehle, welche unter Beobachtung auf dieses Gesetz geeignet erscheinen, als Richtschnur für die Bildung und Verwaltungstätigkeit von gemeinnützigen Bauvereinigungen zu dienen, ist bekanntlich bereits erschienen (vergleiche den Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. September 1911, Z. 213/90-III-1911, Statthalterei-Erlaß P. Z. 3686 vom 6. Oktober 1911).

2.

Berechtigung der Pfadler (Wäschwaren-Erzenger) zur Stoffknöpfe-Erzengung.

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 7. November 1911, W. B. A. II, 71656, wurde R. L., Pfadlerin, wegen Anfertigung von Stoffknöpfen bestraft. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat

mit Erlaß vom 9. Jänner 1912, Z. I b-4227, im Rekurswege das Erkenntnis mangels strafbaren Tatbestandes behoben, da Pfaidlern das Recht zur Erzeugung von Stoffknöpfen schon auf Grund ihres Gewerbebescheines zusteht.

In dem bei diesem Antrage seitens der Handels- und Gewerbekammer in Wien abgegebenen Gutachten erscheint das Gewerbe der Stoffknopf-Erzeugung als ein freies und bedingt bei selbständiger Ausübung die Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Posamentierer. (Ad M. B. N. II, 3569/12.)

3.

Genossenschaftszugehörigkeit.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1912, Z. I b-4613 (M. B. N. X, 4434):

Mit der Entscheidung vom 18. November 1911, Z. 58409, hat das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien ausgesprochen, daß W. S., der auf Grund des auf Fleisch- und Selchwaren-Verschleiß lautenden Gewerbebescheines nur der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien angehört, verpflichtet ist, das Fleisch-Verschleißgewerbe neuerlich anzumelden und der Genossenschaft der Fleischhauer in Wien beizutreten.

Über die vor S. hiegegen rechtzeitig eingebrachte Berufung wird die angefochtene Entscheidung folgendermaßen abgeändert:

W. S. ist nicht verpflichtet, das Fleisch-Verschleißgewerbe neuerlich anzumelden, hat dagegen außer der Fleischselchergenossenschaft auch der Genossenschaft der Fleischhauer in Wien anzugehören.

Gründe.

Gemäß § 107, Abs. 1 G.-D. wird derjenige, der in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für das sie besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes, Mitglied der Genossenschaft. Aus dieser Fassung allein folgt schon, daß derjenige, der zwei Gewerbe betreibt, für die im Bezirke je eine selbständige Genossenschaft besteht, Mitglied jeder dieser Genossenschaften schon auf Grund des Antrittes des betreffenden Gewerbes werden muß.

Dem steht auch der dritte Absatz des § 107 nicht entgegen, der bestimmt, daß nur derjenige, der auf Grund von mehr als einem Gewerbebescheine mehrere Gewerbe betreibt, die nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören habe. Diese gesetzliche Bestimmung ist nur eine Erläuterung des ersten Absatzes, um eine irrtümliche Anwendung des Gesetzes in jenem Falle zu verhindern, wo jemand auf Grund eines Gewerbebescheines ein Gewerbe betreibt, das verschiedene in mehrere Gewerbe einschlagende Berrichtungen in sich schließt.

Da nun S. den Fleisch-Verschleiß und den Selchwaren-Verschleiß, von denen das erstere Gewerbe der Fleischhauergenossenschaft einverleibt ist, betreibt, erscheint die Entscheidung begründet.

Die Verpflichtung, das Fleisch-Verschleißgewerbe neuerlich anzumelden, besteht nicht, da nach § 12, 3. Absatz, der zur Zeit der Gewerbebeanmeldung in Geltung gestandenen Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) mehrere Gewerbe nur, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden durften. In dieser Hinsicht jedoch können das Fleisch-Verschleiß- und das Selchwaren-Verschleißgewerbe nicht als wesentlich verschiedene Gewerbe bezeichnet werden, weshalb die Zusammenfassung der beiden Gewerbe in eine Gewerbebeanmeldung und somit in einen Gewerbebeschein nach dem zur Zeit der Anmeldung geltenden Gesetze zulässig war.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien eingebracht werden.

4.

Pensionsversicherungspflicht in der Sodawasser-Erzeugungsbranche.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1912, Nr. 992 (M. B. N. V, 15130/1912):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Erb, Freiherrn v. Weiß und Dr. Miczyński, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerden der Aktiengesellschaft der Wiener Sodawasserfabriken in Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1911, Z. 27114 ex 1910, und vom 27. Juni 1911, Z. 49892 ex 1910, betreffend die Pensionsversicherungspflicht des Simon L. . . ., des Michael S. . . ., des Franz P. . . . und des Josef B. . . . nach Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl.

Nr. 149, und auf Grund der vorgelegten administrativen Verhandlungsakten zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma hat sowohl im Administrativverfahren als auch in der hiergerichtlichen Beschwerde, gegen die Versicherungspflicht der beiden Expediteure Simon L. . . . und Josef B. . . . und der Komptoiristen Michael S. . . . und Franz P. . . . eingewendet, daß in der Sodawasser-Erzeugungsbranche bei Expediteuren und Komptoiristen weder Jahres- noch Monatslohn üblich sei und daß übrigens auch die Bediensteten nach der Art ihrer Verwendung weder als Bedienstete mit Beamtencharakter noch als vorwiegend geistig tätig bezeichnet werden können. Die angefochtene Entscheidung hat beide Einwendungen als unbegründet bezeichnet, und zwar die erste Einwendung, betreffend die Lohnübung, deshalb, weil die Lohnübung nicht nach der Art des Unternehmens, sondern nach der Beschäftigung zu bestimmen und bei Bediensteten gleicher Verwendung in diesem Sinne Jahres-, beziehungsweise Monatslohn, üblich sei.

Die Beschwerde bekämpft nun die Auffassung, daß es nicht auf die Art des Unternehmens ankomme, als unrichtig, desgleichen bezeichnet sie die Qualifikation der Beschäftigung dieser Bediensteten als eine vorwiegend geistige, als rechtsirrtümlich, wobei sie noch weiter geltend macht, daß die Art der konkreten Beschäftigung nicht ausreichend festgestellt sei, weshalb zum mindesten mangelhaftes Verfahren vorliege.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde als nicht begründet erkannt, und zwar aus folgenden Gründen:

Was zunächst die Einwendung betreffend die Lohnübung anbelangt, so ist zu bemerken, daß sich der Gerichtshof mit der Auslegung der einschlägigen Bestimmung des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes bereits anlässlich eines anderen Falles in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 1911, Z. 13506 ex 1910, eingehend befaßt hat. Hierbei ist der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangt, daß bei der Feststellung der Lohnübung immer die Entlohnungsverhältnisse von Angestellten gleicher oder verwandter Art ins Auge zu fassen sind und daß naturgemäß eine Unterscheidung nach der Gattung des Unternehmens bei jenen Arten von Bedienstungen zu entfallen hat, bei denen, wie z. B. bei Buchhaltern oder anderen Komptoiristen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Berrichtungen derart wesentlich gleich sind, daß Verschiedenheiten in der Art der Entlohnung nicht durch Verschiedenheit der Arbeit bedingt sein können.

Im vorliegenden Falle haben nun nach der eigenen Angabe der Firma (Einspruch) die Expediteure die Abwicklung des von dem Verwaltungsrate angeordneten und geleiteten Geschäftsganges zu registrieren. Mit dieser Angabe stimmt auch die Relation der Marktamts-Abteilung überein, wonach diese Bediensteten Vormerkungen über die den Kutschern übergebenen Flaschen zu führen, dann an der Hand der Vormerkungen zu prüfen haben, ob die von den Kutschern zurückgebrachten Geldbeträge der Menge der gelieferten Flaschen entsprechen; daß sie ferner Vormerkungen über die zurückgelangten leeren Flaschen führen und die Bediensteten zu überwachen haben. Die beiden Komptoiristen haben nach den eigenen Angaben der Firma Schriftstücke in Vormerkbüchern zu übertragen und Rechnungen auszustellen.

Bei diesem Tatbestande ist es klar, daß es sich hier um Bedienstete handelt, deren Arbeitsleistung im wesentlichen in Vormerkungen über den Absatz der Waren und Berechnungen besteht, die keine besondere Kenntnis in Bezug auf die in dem Unternehmen erzeugte Warengattung voraussetzt. Ihre Arbeitsleistungen würden sich nicht anders gestalten, auch wenn es sich um andere Waren als Sodawasser handeln würde. Hieran ändert speziell auch bei den Expediteuren der Umstand nichts, daß sie das Arbeitspersonale überwachen. Denn auch dieser Zweig ihrer Tätigkeit ist nach den eigenen Angaben der Firma so gestaltet, daß er gar keine besondere Vorbildung voraussetzt. Demnach war das Begehren der Firma, es sei ausschließlich auf die spezielle Lohnübung, welche in der Sodawasserbranche für solche Bedienstete bestehe, Rücksicht zu nehmen, gesetzlich nicht begründet.

Um die Versicherungspflicht im Sinne der zitierten Bestimmung des § 1, Absatz 1, des Pensionsversicherungsgesetzes auszuschließen, müßte vielmehr vorliegen, daß bei Bediensteten, welche überhaupt in gleicher Art wie die vorgenannten beschäftigt werden, also ohne Beschränkung auf bestimmte Branchen von Unternehmungen, nirgends im Geltungsgebiete des Gesetzes Monats- und Jahreslohn übungsgemäß vorkommt. Das aber ist nicht einmal behauptet worden. Übrigens kommt es nicht auf die Lohnauszahlungstermine, sondern auf die der Lohnvereinbarung zugrunde gelegte Zeiteinheit (Monat, Jahr) an.

Hinsichtlich der näheren Begründung der vorstehend gekennzeichneten Rechtsanschauung wird auf das bereits zitierte frühere hiergerichtliche Erkenntnis verwiesen.

Desgleichen konnte auch der Gerichtshof die Einwendung nicht als begründet ansehen, daß diese Bediensteten nicht vorwiegend geistig tätig seien.

Was zunächst die Expediteure anbelangt, so handelt es sich um Bedienstete, welche sich nicht manuell an der Berrichtung der Verladearbeiten beteiligen. Sie haben vielmehr, wie schon erwähnt, darüber zu wachen, daß die Ware zeitgerecht und in der entsprechenden Stückzahl an die betreffenden Geschäftsfellen oder Kunden expediert werde, sie registrieren die expedierten Stücke, die Geldeingänge und die Zahl der zurückgelangten leeren Flaschen. Nach dieser ihrer tatsächlichen Beschäftigung gehören sie also in die Berufsgruppe jener Bediensteten, welche im Handelsgeschäfte die Expedition der Waren überwachen und die bei Großgeschäften erforderlichen Evidenzbehefe über die Warenexpedition führen. Diese Berufsgruppe aber ist nach der Anschauung des Ge-

richtshofes den vorwiegend geistig tätigen Bediensteten beizuzählen (siehe hiergerichtliches Erkenntnis vom 7. Dezember 1911, Z. 12982).

Was aber die beiden anderen Bediensteten anbelangt so gehören sie in die Berufsgruppe der Komptoiristen, weil die Führung solcher Geschäftsbücher, welche für ein Handelsgeschäft erforderlich sind, wie auch die Ausfertigung von Fakturen zu den spezifischen Komptoirarbeiten gehört. Die Berufsgruppe der Komptoiristen, beziehungsweise die dieser Berufsgruppe angehörigen Bediensteten aber sind zu den vorwiegend geistig beschäftigten Bediensteten zu rechnen. (Siehe hiergerichtliche Erkenntnisse vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, Nr. 7632 der Sammlung, dann vom 4. Mai 1911, Z. 5117, und vom 25. Oktober 1911, Z. 11031.)

Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt deshalb nicht vor, weil sich die Beurteilung der für die Rechtsfrage maßgebenden Tatbestandsmomente aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer, beziehungsweise auch aus den mit diesen Angaben übereinstimmenden amtlichen Erhebungen ergibt.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen.

5.

Kompetenz zur Ausstellung von Gewerbebescheinigungen zum Feilbieten von Geflügel, Obst- und Grünwaren im Umherziehen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1912, Z. XII-73/8 (M. B. A. V, 6839/12):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 6. Jänner 1912, Z. 14653, dem Rekurse des L. G. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 1. Februar 1911, Z. I a-3505/6, mit welcher der dem Genannten seitens des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk ausgestellte Gewerbebescheinigung vom 9. April 1910, Z. V, 24601/09, für das Feilbieten von Geflügel, Wildgeflügel, Obst- und Grünwaren im Umherziehen im politischen Bezirke Hietzing-Umgebung auf Grund des § 146 G.-D. außer Kraft gesetzt wurde, keine Folge gegeben, weil das Wiener magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk, wenn auch der Wohnort des L. G. in seinem Amtssprengel gelegen ist, und beim Wanderhandel der Wohnort den gemäß § 12 G.-D., Absatz 1, bei der Anmeldung anzugebenden Standort in der Regel ersetzen muß, zur Ausfertigung des fraglichen Gewerbebescheinigung doch nicht kompetent war; zur Entscheidung über eine lediglich auf den politischen Bezirk Hietzing-Umgebung lautende Anmeldung war nur die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung berufen, wobei es Sache des Anmeldenden war, einen in diesem letzteren Amtsbezirke gelegenen Standort des Gewerbebetriebes namhaft zu machen.

Entsprechend der Tendenz des § 144, Absatz 1 G.-D., wonach zur Entscheidung über eine Gewerbebeantragung jene Behörde berufen ist, in deren Sprengel der Mittelpunkt des Gewerbebetriebes (Standort) gelegen ist, kann dies beim ambulanten Handel doch nur eine Behörde sein, auf deren Bezirk sich die Handelsbefugnis erstreckt und nicht eine Gewerbebehörde, in deren Bereich der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welcher den Gegenstand des Gewerbebetriebes bildet, sich überhaupt nicht abspielt.

Da das Handelsministerium im Sinne der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsansicht gleichzeitig die Statthalterei-Entscheidung vom 1. April 1910, Z. I a-1207, außer Kraft gesetzt hat, gibt die Statthalterei nunmehr dem Rekurse des L. G. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk in Wien vom 1. März 1910, Z. 24601, mit welchem ihm die Ausfertigung des Gewerbebescheinigung für das Gewerbe „Feilbieten von Geflügel, Wildgeflügel, Obst und Grünwaren im Umherziehen im politischen Bezirke Hietzing-Umgebung“ mit Rücksicht auf das Gebiet, innerhalb dessen das Feilbieten im Umherziehen stattfinden soll, verweigert wurde, keine Folge, weil das Gewerbe bei der Behörde, in deren Gebiet es ausgeübt werden soll, unter Namhaftmachung eines in diesem Gebiete gelegenen Standortes anzumelden ist und ferner, weil die Anmeldung des Handels mit Wildgeflügel im Umherziehen überhaupt unzulässig ist, da Wildgeflügel nicht zu den nach § 60 : 2 G.-D. zum Verlaufe im Umherziehen zugelassenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft gehört.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

6.

Umfang des Fleischselchergewerbes.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Februar 1912, Z. I b-310/5 (M. B. A. XII, 6199):

Die Statthalterei bestimmt gemäß § 36, 2. Absatz G.-D., nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbestand für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, die diesbezüglich den Landesverband der Fleischhauer und Fleischselcher in Wien, sowie die Genossenschaften der Fleischselcher und Gastwirte in Wien gehört hat, den Umfang des von K. K. auf Grund seiner Anmeldung ausgeübten Fleischselchergewerbes dahin, daß nach dem Wortlaut dieser Gewerbebeantragung dem Genannten nur das Recht zusteht, gebratenes, nicht aber auch gedackenes Schweinefleisch feilzubalten, da dieses Recht auf einer allgemeinen Übung beruht, weil gebratenes Schweinefleisch in kaltem Zustande häufig als Zutat zu kaltem Aufschnitt, das ist das Erzeugnis des Fleischselchergewerbes, verlangt wird, während dies bei gedacktem Schweinefleisch nicht zutrifft.

7.

Vertrieb von ausländischen Waren nach dem Schneeballensystem.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Februar 1912, Z. 93770/1911, M. Abt. XVII, 1982/1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Nach einer Mitteilung des k. k. Handelsministeriums wurde der Warenvertrieb nach dem sogenannten Schneeballensystem (Block, Lawinen-, Hydra-, Gellaysteme) als mit den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 59) nicht vereinbar, daher als gesetzwidrig erklärt und die Hintanhaltung, sowie die strengste Bestrafung jeder derartigen Übertretung der Gewerbeordnung aufgetragen.

Behufs Sicherstellung des Erfolges dieser Anordnung hat das k. k. Handelsministerium als oberste Gewerbebehörde mit dem an sämtliche politische Landesbehörden ergangenen Normalerlasse vom 6. Dezember 1911, Z. 17822, in Handhabung der §§ 59 und 152 G.-D. den Eintritt und die Verbreitung von Anklündigungen, Kuponbögen und anderen auf den Warenvertrieb nach dem erwähnten Systeme bezughabenden Gegenständen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

Zur Unterstützung der Gewerbebehörden bei Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenvertriebes findet das Finanzministerium die bereits unterm 8. August 1900, Z. 43741, getroffene Anordnung zu erneuern, wonach die Zollämter bei allen aus dem Auslande einlangenden Warensendungen, Anklündigungen etc., bei deren Beschau sich ergibt, daß dieselben auf einem Schneeballengeschäft beruhen, die Namen und Adressen der Empfänger der Gewerbebehörde des Wohnortes des letzteren bekanntzugeben haben.

Werden vermutlich solche Sendungen, Anklündigungen etc. enthaltende Briefe oder unter Siegel gehaltene Postsendungen durch die Postanstalt dem Zollamte übergeben und durch das Postamt hievon der Adressat wegen Behebung der Sendung avisiert, so sind die Empfänger vom Zollamte gelegentlich ihres Erscheinens beim Zollamte aufmerksam zu machen, daß der Eintritt und die Verbreitung von Anklündigungen, Kuponbögen und anderen auf den Warenvertrieb nach dem erwähnten Systeme bezughabenden Gegenständen gewerbebehördlich verboten ist und daß im Falle des Bezuges dieser Gegenstände mit der Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde vorgegangen werden würde. In keinem Falle darf die Eröffnung ausländischer unter Siegel gehaltener Postsendungen ohne Zustimmung des Adressaten erfolgen. Falls die Partei auf der Übernahme der Sendung besteht, so ist die Gewerbebehörde hievon sogleich in Kenntnis zu setzen. Ungehobene Sendungen der gedachten Art sind, gleichviel ob die Partei nach Eröffnung der Sendung deren Annahme verweigert hat oder ob dieselbe der Anforderung zur Behebung der Sendung überhaupt nicht nachgekommen ist, der Postanstalt zur Verfügung zu stellen.

8.

Erweiterungsmöglichkeit von Gewerbeberechtigten während des Fortbetriebes durch Minderjährige.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1912, Z. I a-502/8, M. Abt. XVII, 2085/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 5. Jänner 1911, Z. I a-3917, wurde dem Ansuchen der mj. A. und J. B. in Wien um die Erweiterung der für ihre Rechnung auf Grund des Konzeptionsdekretes ihres verstorbenen Vaters A. B. (Statthalterei-Erlasses vom 22. Februar 1895, Z. 18339) fortgeführten Konzeption zum Halten und zum Betriebe von drei Schnellpressen (Zylinderdruckpressen) behufs Herstellung von Merkantildruckforten auf die Berechtigung zur Aufstellung und zum Betriebe von zwei weiteren Schnellpressen (Ziegeldruckpressen) keine Folge gegeben, weil eine Erweiterung des im § 56 G.-D. begründeten Fortbetriebsrechtes gewerbeberechtigt nicht vorgeesehen ist, die erbetene Bewilligung aber als eine selbständige oder erweiterte neue Konzeption schon aus dem Grunde nicht erteilt werden kann, weil die Gesuchsteller nach Inhalt des Ansuchens minderjährig sind und eine gewerbeberechtigende Gemeinschaft nicht besteht, somit gemäß §§ 2 und 3 G.-D. ein geeignetes Rechtssubjekt mangelt.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1912, Z. 40791, dem dagegen vom Vormunde der mj. A. und J. B. eingebrachten Rekurse Folge gegeben und den Genannten unter gleichzeitiger Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die angeführte Konzeption zur Aufstellung und zum Betriebe von 2 weiteren Schnellpressen (Ziegeldruckpressen) behufs Herstellung von Merkantildruckforten, jedoch nur in Verbindung und für die Dauer der für Rechnung der Genannten im Grunde des § 56 G.-D. fortgeführten Konzeption ihres verstorbenen Vaters A. B. erteilt.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß einerseits für Rechnung einer minderjährigen Person vom Vormunde derselben mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes im Sinne der Bestimmungen des § 2, Abs. 2 der Gew. Ordg. eine Gewerbeberechtigung erworben werden kann, andererseits in dem Falle, in welchem für Rechnung mehrerer minderjähriger Personen, die sich als eine privilegierte Gemeinschaft nach § 56 G.-D. darstellen, ein Gewerbeberechtigung erworben werden soll, diese privilegierte Gemeinschaft als Rechtssubjekt anzunehmen, daher ein weiterer Nachweis einer juristischen Person im Sinne des § 3 G. D. nicht zu fordern ist.

9.

Schutz der Wegmarkierungen und Wegweisertafeln.

Kund-Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Februar 1912, Z. VI-2513/2 (M. Abt. XXI, 1029):

Über eine hierortlich eingebrachte Beschwerde eines touristischen Vereines, daß Wegmarkierungen und Wegweisertafeln häufig beschädigt, verfehrt oder entfernt werden, werden die unterstehenden Behörden angewiesen, in ihrem Wirkungsbereich alles vorzunehmen, was derlei Vorkommnisse hintanzuhalten geeignet ist.

Insbesondere wird es sich empfehlen, die Bevölkerung im Wege der Amtsblätter, auf den Amtstagen und in sonst geeignet erscheinender Art über die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs, über den Einfluß guter Wegmarkierungen auf die Entwicklung eines solchen, sowie auch darüber zu belehren, daß durch Änderungen an den bestehenden Markierungen unter Umständen den Gefahren für Leben und Gesundheit ortsunkundiger Touristen entstehen können.

Die Gendarmerie und die sonstigen Sicherheitsorgane werden anzuweisen sein, gelegentlich ihrer Patrouillengänge wahrgenommene Veränderungen an Orientierungszeichen (Abkragen von Wegmarkierungen, Verfehen oder Entfernen von Wegweisertafeln u. s. w.), insbesondere an solchen Stellen, an denen hiedurch Gefahren für ortsunkundige Touristen entstehen können, der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen, nach Umständen auch nach den Tätern zu forschen und, je nach der Lage des Falles, die Anzeige an das Gericht oder an die politische Behörde zu erstatten.

Die Gemeindevorstehungen und die Schulleitungen sind zur Mitwirkung bei der Aufklärung der Bevölkerung insbesondere durch Belehrung der Schuljugend einzuladen; den Gemeinden wird überdies nahe zu legen sein, den in Rede stehenden Umständen die gleiche Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie die Gendarmerie.

Die politischen Behörden endlich haben bei ihnen einlangende Anzeigen über Beschädigung von Wegmarkierungen, Verfehen oder Entfernung von Wegweisertafeln und dergleichen, je nach Umständen, entweder dem Gerichte zu übermitteln oder der betreffenden Gemeindevorstehung zur Amtshandlung und Berichterstattung über das Verfügte zuzufertigen oder selbst hierüber das Amt zu handeln. In jedem Falle wird auch die touristische Korporation, deren Arbeitsgebiet betroffen ist, von der festgestellten Beschädigung zu verständigen sein.

10.

Ausübung der Fischerei im Reviere der Gemeinde Wien.

Regulativ für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 1356, zugewiesenen Reviere, das ist die Strecke des Donaukanals vom Ruffdorfer Sporn bis zur Staatsbahnbrücke und die Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

(Erlassen vom Wiener Magistrat am 29. Februar 1912, M. Abt. IX, 5992/11.)

§ 1.

Das Fischen in der Strecke des Wiener Donaukanals zwischen der Augartenbrücke und Verbindungsbahnbrücke (Kaimauerstrecke), sowie im Wienflusse ist verboten. In den übrigen Strecken des Donaukanals nur dann und solange, als dieselben zur Ausführung von Bauten oder als Werk- und Materiallagerplätze für solche Bauten benötigt werden.

Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schifffahrt in irgend einer Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben.

Insbesondere ist es dem Angler untersagt, die Uferplätze, welche für die Schifffahrt benötigt werden, zu besetzen, sowie fremde an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

§ 2.

Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche, vertrauenswürdige großjährige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrat ausgestellt und wird deren Höchstzahl mit 60 festgesetzt.

Für diese Bewilligung ist der Betrag von 6 K für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 2 K zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 3.

Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an andere Personen weder ausgeliehen, noch abgetreten werden.

Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 4.

Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeit und nur

während der Tageszeit, das ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablaufe einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuerwerfen:

Regenbogenforelle 20 cm.	Störlet 30 cm.
Närfing *)	Schill (Fog.) } 35 cm.
Saibling	Hacht
Forelle	Waller
Barbe *)	Fuchen } 40 cm.
Brachse *)	Seeforelle
Afche	
Nase *)	

Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legschmüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 5.

Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle strompolizeiwidrigen Handlungen, insbesondere das Herausreißen von Pfaster- oder Wurffsteinen aus den Uferschutzanlagen und das Eintreiben von Pfählen in die Pfasterfugen zu unterlassen und überhaupt alle Beschädigungen fremden Eigentumes sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6.

Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieses Regulatives und verpflichtet sich durch Übernahme desselben zu dessen genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung, beziehungsweise Übertretung der in diesem Regulative festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7.

Für die Ausübung der Fischerei mit einer Daubel — von mindestens 26 mm Maschenweite im Gevierte — werden Bewilligungen zum Fischen ebenfalls für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, ausgegeben und ist für diese Bewilligung der Betrag von 8 K zu entrichten.

Das Fischen mit Daubeln von mehr als 16 m² Netzfläche (4 m Seitenlänge) ist verboten. Werden beim Daubelfischen franartige Gestelle verwendet, so dürfen deren Gabelstangen nicht länger als 7 m sein.

Für die Befitzer solcher Bewilligungen finden die vorstehenden, für die Angler gegebenen Bestimmungen dieses Regulatives sinngemäß Anwendung; doch ist es den Daublern gestattet, auch während der Nachtzeit zu fischen.

§ 8.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, dieses Regulativ abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Befitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

11.

Giftstoffe.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 4. März 1912, M. B. N. XIII, 62787/11, an die offene Handelsgesellschaft Franz Grabherr & Sohn in Wien, XIII., Nisselgasse 3:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet, Ihnen die angelegte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen (auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen) und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die rückfichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewereregister unter der Z. 1598/K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 11105/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk zu wenden.

Unter einem wird die Bestellung des Emmerich Grabherr als verantwortlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

12.

Statistik des Hansierwesens.

Erlaß des Herrn Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. März 1912, M. Abt. XVII, 473/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

*) Im Volksmunde auch Weißfische genannt. (Statth.-Erl. vom 28. Mai 1909 Z. X a-258, 7.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unter dem 6. Jänner 1912, I. a 1362, nachstehenden Erlaß an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, gerichtet:

„Behufs eingehender statistischer Erfassung des Hausierwesens hat sich das Handelsministerium laut Erlaß Z. 39980 vom 15. Dezember 1911 in teilweiser Abänderung seiner Erlasse vom 11. Dezember 1882 und 2. Februar 1883, Z. 10223/1882, bezw. vom 7. Juli 1890, Z. 18478/1890, bestimmt gefunden, die am 15. Jänner eines jeden Jahres fälligen Nachweisungen über den Stand des Hausierwesens vom 1. Jänner 1912 angefangen in folgender Weise auszuhalten:

Das bisherige Erhebungsgeschema, wonach die neu erteilten und verlängerten Hausierbewilligungen sowie die vidierten Hausierbücher gesondert dargestellt werden, wird auch weiterhin beizubehalten sein; außerdem sind jedoch innerhalb dieser drei Hauptgruppen die Hausierer selbst nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Heimat sowie die Gattung der durch sie abgesetzten Waren zu erfassen.“

Auf Grund dieses Erlasses wurden mehrere Exemplare des demselben beigezeichneten Musters einer Tabelle, welche künftighin zur statistischen Darstellung der ausgestellten, verlängerten und vidierten Hausierdokumente zu verwenden ist, den magistratischen Bezirksämtern von der Mag.-Abt. XVII mit Note vom 10. Februar 1912, M. Abt. XVII, 473/12, bereits übermittelt.

Die Vorlage dieser Tabelle hat sowie bisher an die Magistrats-Abteilung XVII, und zwar bis längstens 5. Jänner jedes Jahres zu erfolgen, welche Magistrats-Abteilung die gesammelten Ausweise der Bezirksämter im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei rechtzeitig an das k. k. Handelsministerium zu leiten hat.

Der geänderte Termin für die Vorlage der Hausierausweise ist in Evidenz zu nehmen.

13.

Ungarische Heilanstalten. — Erhöhung der Verpflegskosten.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 7. März 1912, Z. 34150/VII b (M. Abt. XVIII, 1804):

Es wird mitgeteilt, daß die in dem mit h. ä. Zuschrift vom laufenden Jahre, Z. 14000, übersendeten Verzeichnisse (S. Amtsblatt Nr. 26 ex 1912, „Gesetze, Verordnungen etc.“ III) bei den allgemeinen Krankenhäusern in Déba, Rodos und Nagybacsereket für das Jahr 1912 ausgewiesenen täglichen Verpflegskosten von 1 K 68 h, 1 K 42 h, beziehungsweise 1 K 76 h auf 1 K 88 h, 1 K 66 h, beziehungsweise 1 K 80 h erhöht wurden.

* * *

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 20. März 1912, Z. 41610/VII (M. Abt. XVIII, 2429), wurde die Tagesverpfleggebühr des allgemeinen Krankenhauses Munkacs für das ganze Jahr 1912 von 1 K 98 h auf 2 K 6 h erhöht.

14.

Erprobung von Dampfkesseln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1912, Z. B. 1-97/1 (M. Abt. IV, 1508):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, A.-G. in Wien, Herrn Kuno Wolff, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt vom 25. März 1912 angefangen, erteilt.

15.

Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 1. April 1912, M. Abt. XIV, 10549/11:

In Erledigung des Ansuchens des Johann Reindl, Kunststein- und Baumaterialienfabrik, XX., Jägerstraße und Brunnengasse 46, und Martin Schmid, Baumeister, XVII., Richtbauernstraße 23, wird die Verwendung der von denselben erzeugten Stufenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, erlassenen Bestimmungen genau eingehalten werden und Martin Schmid die im § 2 dieses Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung übernimmt.

Die Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Aufnahmebeschriftung über die Probedarstellung wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

16.

Bau-Deputation für Wien.

An Stelle des vormaligen n.-ö. Landes-Ausschusses Franz v. Pirko wurde der Landes-Ausschuß Rudolf Graf Colloredo-Mannsfeld als Mitglied in die Bau-Deputation für Wien entsendet.

Zu Mitgliedern aus dem Stande der Baufachverständigen für die bis 10. Mai 1913 dauernde einjährige Funktionsperiode sind vom n.-ö. Landes-Ausschuße der behördlich autorisierte Architekt Josef Bündsdorf, von der k. k. n.-ö. Statthalterei der k. k. Ober-Baurat und Architekt Ludwig Baumann und vom Wiener Gemeinderate der Architekt und Stadtbaumeister Rudolf Jäger und der k. k. Baurat Architekt und Stadtbaumeister Heinrich Stagl gewählt worden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

Aufsichub von Beerdigungen, Kompetenz der magistratischen Bezirksämter.

Der geschäftsführende Herr I. Vize-Bürgermeister hat am 4. April 1912 zur P. Z. 5644 die folgende Verfügung getroffen:

1. Die Erteilung der Bewilligung zum ausnahmsweisen Aufsichub von Begräbnissen wird den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen.
2. In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (3. Auflage, Seite 89) hat in Gruppe VII (Gesundheitswesen) der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter Punkt 3 nunmehr zu lauten:
3. Ausführung der Totenbeschau; Aufsichub von Beerdigungen.
3. Der vorliegende Entwurf der Dienstvorschrift für die Erteilung von Bewilligungen zum Aufsichub von Begräbnissen wird genehmigt.
4. Diese Änderung der Geschäftseinteilung tritt mit 15. April 1912 in Kraft. (M. Abt. X, 1160.)

* * *

Vorschrift

für die Erteilung der Bewilligungen zum Aufsichub von Begräbnissen.

1. Gemäß § 10, letzter Absatz der Totenbeschaunordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Statthalterei-Kundmachung vom 27. Juli 1906, Z. VI-57/2, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62) kann das magistratische Bezirksamt eine ausnahmsweise Hinausschiebung der Beerdigung in kurzem Wege bewilligen. (Übertragener Wirkungskreis.)
2. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens erfolgen. Zur Abgabe dieses Gutachtens sind in erster Linie diejenigen Ärzte berufen, welche die Totenbeschau vornehmen. In Ermanglung eines Gutachtens eines solchen Arztes kann dafür das Gutachten des Bezirksarztes eintreten. Wenn sich das amtsärztliche Gutachten nicht auf dem Totenbeschaubefund, sondern auf einem besonderen Blatt Papier befindet, ist dieses dem Totenbeschaubefund anzuhängen.
3. Die Bewilligung wird in kurzem Wege erteilt, das heißt, sie wird in die Rubrik „Anmerkung“ des Totenbeschaubefundes gesetzt und hat den Tag, auf den die Beerdigung verschoben wird, und die fortlaufende Nummer der Eintragung (vergleiche Punkt 4) zu enthalten.
4. Über die erteilten Bewilligungen wird ein Vormerkbuch geführt, das die Rubriken: Post Nr., Name der Leiche, Sterbeort, Datum der Bewilligung, Tag der Beerdigung enthält.
5. Wenn sich das amtsärztliche Gutachten gegen den Aufsichub ausspricht, ist dies der Partei mitzuteilen, und ihr vorzuhalten, daß auch ein Rekurs gegen die Abweisung des Bezirksamtes an der Sachlage nichts ändern würde, da ihm aus sanitären Rücksichten die aufschiebende Wirkung sofort aberkannt und die Leiche zur vorgeschriebenen Zeit beerdigt werden müßte. Beharrt eine Partei trotzdem auf ihrem Ansuchen, so ist ihr eine schriftliche Erledigung (mit Reaktionsmittelbelehrung) hinauszugeben, in der jedoch sofort dem eventuellen Rekurs die aufschiebende Wirkung abzuerkennen und zu bemerken ist, daß die Leiche zur vorgeschriebenen Zeit (innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Todes) beerdigt werden muß.
6. Im Falle der Verweigerung des Aufsichubes ist die Überwachung der rechtzeitigen Beerdigung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

18.

Behandlung der Gesuche von Bediensteten des Magistrates um Aufnahme in den Wiener Heimatverband.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Nypel vom 21. März 1912, M. D. 1367 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

In der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 20. Oktober 1903 wurde angeordnet, daß alle Ansuchen von angeblich beim Magistrate (in der Stadtbuchhaltung) in Verwendung stehenden Personen um Verleihung des Wiener Heimatrechtes vorerst der Magistrats-Direktion (dem Oberbuchhalter) mit einer Anfrage über den Geschäftssteller vorzulegen sind und dann erst die weitere Amtshandlung einzuleiten ist. Diese Verfügung wurde mit dem h. a. Erlasse vom 2. Jänner 1905, M. D. 1/05 (Normalienblatt Nr. 3 ex 1905) zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges sehe ich mich veranlaßt, diese Verfügung dahin abzuändern, daß die erwähnten Gesuche in Zukunft stets unmittelbar an die mit der Behandlung der Personalanangelegenheiten betraute Dienststelle zu leiten und von dieser ebenfalls unmittelbar an das antragende Bezirksamt rückzumitteln sind.

Der Magistrats-Direktion werden daher künftig nur Heimatrechtsansuchen von solchen Bediensteten vorzulegen sein, deren Personalstelle sie ist.

Anhang.

19.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im I. Vierteljahre 1912.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

- Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen. Bachrach Adolf, Dr. Recht und Phantasie. H. Heller u. Cie, Leipzig und Wien, 1912. — A 56593. *)
- Geschäftsordnung für Maschinenschreibabteilungen. Wien, 1911. — A 56547.
- Weißborn H. Die Neuordnung des Geschäftsganges bei Behörden. Berlin, 1912. — A 56522.
- Zwierzina Robert. Die geschichtliche Entwicklung des Pensionsystems der österr. Staatsbediensteten. Wien, 1912. — A 56465.

Erziehung und Unterricht.

- Kinderschutkongreß. Schriften des I. österr. — 3 Bde. Wien, 1907. — B 47072.
- Krebs, Werner. Mittel für eine rationelle Berufswahl im Mittelstande. Plantyn. Gent, 1912. — A 56639.
- Petersen J. Gedanken über die Organisation der Jugendfürsorge. Berlin, 1912. — A 56540.
- Sandhagen Anton. Ideen englischer Volkserziehung und Versuche zu ihrer Verwirklichung. C. Diederichs. Jena, 1911. — A 25064.

Finanzverwaltung.

- Schlesinger Josef. Gefahr im Verzuge! Jährlicher Gewinn 100 Millionen Kronen in Gold auf Kosten des Volkes. Selbstverl. Wien, 1894. — A 56612.

Handel, Gewerbe und Industrie.

- Denkschrift des österreichischen Export-Vereines zur Feier seines vierzigjährigen Bestandes (1872—1912). Selbstverl. des österr. Export-Vereines. Wien, 1912. — B 56580.
- Kullisch Max, Dr. System des österreichischen Gewerberechtes. 2. vollst. umgearb. u. wesentl. erw. Aufl. Berl. Wagner. Innsbruck, 1912. — A 26651.
- Pistor Erich, Dr. Geschichte und Bericht über die ständige österreichische Ausstellungs-Kommission. 1910 und 1911. Hand. u. Gewerbe-Kammer (in Komm. von R. Lechner. Wien, 1912) — B 56625.
- Schiff Emil. Kleingewerbliche Werkstättenhäuser. — A 56539.
- Wernicke Johannes, Dr. Warenhaus, Industrie und Mittelstand. C. Ebering. Berlin, 1911. (In: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft XLIV.) — A 54252.

*) Signatur der Dr. Stadtbibliothek.

Land- und Forstwirtschaft.

- Hefenblaikner Michael. Feuerung und Landwirtschaft. Innsbruck, 1911. — A 56466.
- Landwirtschaftsnot. Lebensmittelsteuerung und Grundrente. Wien, 1912. — A 56550.

Sozialpolitik.

- Arbeits- und Lohnverträge. Die kollektiven — in Österreich. Abschüsse des Jahres 1909. — A 52373.
- Baumert, Dr. Zur Neugestaltung des Mietrechtes. Spandau. H. Neuschel. Berlin, 1912. — A 56594.
- Bellet Daniel. Le chômage et son remède par — préface de Paul Leroy-Beaulien. F. Alcan. Paris, 1912. — A 56631.
- Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Hsg. vom Verband deutscher Arbeitsnachweise. G. Reimer. Berlin, 1912. — A 56584.
- Perin René. Das Problem des unverbienten Wertzuwachses. Wien, 1912. — A 56552.
- Schaufal Richard. Die Mietwohnung. Eine Kulturfrage. 3. verbeff. u. verm. Aufl. mit einem Anhang. G. Müller. München, 1911. — A 56585.
- Stier-Somlo-Fritsch, Dr. Studium zum sozialen Recht. F. Bensheimer. Mannheim u. Leipzig, 1912. — A 56563.
- Versicherungsunternehmungen. Die privaten — im Jahre 1907 und 1908. — B 38571.
- Wagemann Arnold. Unser Bodenrecht. G. Fischer. Jena, 1912. — A 56638
- Waldeck Friedrich. Die innere Kolonisation. Wien, 1912. — A 56463.
- Winkler Wilhelm. Studien zur österr. Sozialversicherungsvorlage. Wien, 1911. — A 56479.

Volkswirtschaftslehre und -geschichte.

- Albrecht Gerhard, Dr. Haushaltungstatisik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. C. Heymann. Berlin, 1912. — A 56586.
- Ehinger Otto, Dr. Die sozialen Ausbeutungs-Systeme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. E. Reinhardt. München, 1912. — A 56576.
- Lamaert J. Über die Realisierbarkeit volkswirtschaftlicher Probleme. (Praktischer Teil.) Die Bestimmung des Volkseinkommens, Besteuerungsprinzipien, rationale Bewertung des Menschen-Inventars. C. Sietter. Wien, 1911. — A 56581.
- Maßlow Peter. Die Theorie der Volkswirtschaft. Deutsch von Dr. M. Rachimson. H. Rabe. Leipzig, 1912. — A 56646.

Sonstiges.

- Duerr J., Dr. Die neue Dienstbotenordnung für Wien. Ein Belehrungs- und Nachschlagebuch für Dienstgeber, Hausfrauen und Hauspersonal. Stern & Steiner. Wien, 1912. — A 35868.

B. Gemeindeverwaltung.

- Ander Max. Die Städteschulen in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart, 1911. — A 56461.
- Berlin. Grundplan für die Bebauung von Groß-Berlin. Berlin, 1911. — B 56481.
- Fragen der kommunalen Sozialpolitik in Groß-Berlin. Jena, 1911. — A 56450.
- Breuer J., Dr. Friedhof und Feuerbestattung. Berl. Franz Vahlen. Berlin, 1912. — A 56605.
- Case. Le - Sane Economie e Popolari del Comune di Venezia. Istituto italiano d'arti grafiche. Bergamo 1911. — B 56595.
- Drigalski Wilhelm v., Dr. Schulgesundheitspflege, ihre Organisation und Durchführung. S. Hirzel. Leipzig, 1912. — A 56598.
- Jacque Robert. Les Halles et marchés alimentaires de Paris. Paris, 1911. — A 56564.
- Fahbender Eugen. Grundzüge der modernen Städtebaukunde. — A 56536.
- Grohne Ernst. Die Hausnamen und Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Gassenamen. Berl. Vanderhoeck & Ruprecht. Göttingen, 1912. — A 56606.
- Mimin Pierre. Le socialisme Municipal devant le Conseil d'état. Paris, 1911. — A 56443.
- Niedner Franz. Die Straßenreinigung in den deutschen Städten. — B 56428.
- Braunsig W. Grundzüge der Hygiene. 9. Aufl. München, 1912. — A 56469.
- Rappaport Philipp. Steigende Straßen. Berlin, 1911. — B 56528.
- Uldousch Viktor, Dr. 3 Studien. Wissenschaftliche Beobachtungen am „Gänsehäufel“. Beobachtungen am Kaiservasser. Rückenplage in den Donauauen. Selbstverl. Wien, o. J. — A 56648.

C. Städtische Unternehmungen.

- Bericht. Verwaltungs- und Betriebs-Bericht der städtischen Gaswerke. 1900—1910. — B 56444.
- Bestimmungen. Organisatorische — f. d. Wiener städtischen Gaswerke. — B 56485.
- Ludewig H. Gas- und Elektrizitätsverwertung in der Kommunalwirtschaft. — A 56468.
- Rechnungsabschluss über die Kosten des Baues der städtischen Gaswerke. Wien 1902. — B 56484.
- Wassergasanstalt. Die — im Wiener städtischen Gaswerke. — A 56489.

D. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Städte:

- Bamberg. Verwaltungsbericht für 1909 und 1910. — St 30802.
 Berlin. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 17639.
 — Hauptjahresabschluss pro 1910. — St 17640.
 — Gemeindeblatt der Stadt Berlin. 52. Jahrg. 1911. — F 17637.
 Breslau. Verwaltungsbericht für die Jahre 1907 bis 1910. — St 17944.
 — Stadthaushaltsplan pro 1912. — St 17943.
 Christiania. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 46166.
 — Statist. Jahrbuch pro 1910. — B 46280.
 Deesden. Verwaltungsbericht f. d. Jahre 1904 bis 1908. — St 17648.
 — Verzeichnis des Vermögens pro 1910. — St 17652.
 Essen. Statistische Jahresübersichten der Stadt Essen pro 1909 und 1910. — St 54816.
 Frankfurt am Main. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 17793.
 — Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung pro 1911. — St 17793.
 Freiburg i. Br. Vorlage des Stadtrates an den Bürger-Ausschuß pro 1912. — St 33118.
 Hermannstadt. Voranschlag pro 1912. — St 17838.
 — Rechnungsabschlüsse pro 1910. — St 19487.
 Innsbruck. Voranschlag pro 1912. — St 32594.
 Königsberg. Monatsberichte des statistischen Amtes: XV. Jahrg. 1907, XVI. Jahrg. 1908, XVII. Jahrg. 1909, XVIII. Jahrg. 1910. — B 33137.
 Koblenz. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 31430.
 Linz. Rechenschaftsbericht pro 1910. — St 17795.
 Lyon. Budget de 1912. — St 55294.
 Mainz. Verwaltungsrechnung pro 1910/11 mit 5 Beilagen. — St 30739.
 Mannheim. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 39866.
 München. Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1909. — St 23121.
 — Haushaltsplan pro 1912. — St 21720.
 Raumburg a. S. Verwaltungsbericht pro 1910/11. — St 55006.
 — Voranschläge über die Einnahmen pro 1912. — St 55007.
 Nürnberg. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30849.
 Osnabrück. Statistisches Jahrbuch 1905—1910. — A 20150.
 Osnabrück. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 19538.
 Posen. Verwaltungsbericht pro 1910/11. — St 51028.
 Reichenberg. Rechnungsabschlüsse pro 1910. — St 27799.
 — Voranschlag pro 1912. — St 24607.
 Stargard i. P. Entwurf zum Haushaltsplan pro 1912. — St 30693.
 Stettin. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30699.
 Troppau. Voranschlag pro 1910 und 1911. — St 30976.
 — Voranschlag 1912. — St 30976.
 Wittenberg. Verwaltungsbericht pro 1910. — St 30702.

Anhang.

Periodische Publikationen:

- Amtsblatt f. d. Handels- und Gewerbeverwaltung. — B 44328.
 Annales des — de la regie direct. 1911/12. — A 54763.
 Arbeiterversorgung, Die — B 1627.
 Archiv des öffentlichen Rechtes. — A 18368.
 — für Spezialwissenschaft und Sozialpolitik. — A 21083.
 Blätter, Juristische. — B 35131.
 — Kommunalpolitische. — B 54458.
 Bulletin des internationalen Arbeitsamtes. — A 40007.
 Denkmalpflege, Die. — C 33744.
 Evidenzblatt für österr. Gesetzgebung. Administrativer Teil. — A 56546.
 Gemeindeverwaltungsblatt. — B 32727.
 Gemeindezeitung, Deutsche. — B 31995.
 Genossenschaft, Die. — B 22385.
 Gerichtszeitung, Allgem. österr. — C 158.
 Handbuch, Österr. statistisches. — A 2995.
 Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. — A 47504.
 Mitteilungen der statist. Abt. d. Br. Magistrates. — Monatsberichte. — B 4196.
 Mitteilungen der statistischen Abteilung des Wiener Magistrates. Wochenberichte. — B 42384.
 Monatschrift für christliche Sozialreform. — A 4238.
 — statistische. — Hsg. v. d. statist. Zentral-Kommission. — A 1311.
 Nachrichten, amtliche — des k. k. Ministerium des Innern. — B 22485.
 Patentblatt, österr. — B 35122.
 Personalist und Emancipator. — C 50221.
 Praxis, Kommunale. — B 56032.
 Rechtsschutz, gewerbl. und Urheberrecht. — B 42713.
 Reichs-Arbeitsblatt. — B 41588.
 Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. — A 36264.
 Schriften des bayr. Landesvereines zur Förderung des Wohnungswesens. — A 56403.
 — der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — A 22479.
 Selbstverwaltung, Die. — B 22347.

- Übersicht der ges. staats- und rechtswissenschaftl. Literatur d. J. 1910. — A 7781.
 Verordnungsblatt des Justizministeriums. — B 18884.
 Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums pro 1911. — B 1100.
 Wochenschrift des n.-ö. Gewerbevereines. — C 33280.
 Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. — C 55295.
 — für Schulgesundheitspflege. — A 46593.
 Zentralblatt für Volksbildungswesen. — A 47339.
 Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. — B 24774.
 — für Sozialwissenschaft. — A 32759.
 Zentralblatt für Rechtswissenschaft. Monatschrift des Internationalen Institutes f. Bibliographie und Rechtswissenschaft. — Berlin 1912. — B 56535.

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 26, Gesetze, Verordnungen etc. III hat es auf Seite 27 in der dritten Zeile des Normales 21 „Statistische Jahresnachweisungen der weiblichen Berufsschulen gewerblicher Richtung, richtig zu lauten: „Vorlage zu bringen sind, welche nicht in eine der im Erlasse des Ministeriums für . . .“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1912, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der österreichischen Zollkassens in München-Hauptbahnhof.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. März 1912, mit welcher die anlässlich der Cholera in Rußland erlassene Verordnung vom 28. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 173, betreffend das Verbot, beziehungsweise die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Rußland aufgehoben wird.

Nr. 58. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. März 1912, betreffend die Bezeichnung jener Lehranstalten, mit deren Abolvierung Begünstigungen bei Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung für den Antritt von konzeptionierten Baugewerben verbunden sind.

Nr. 59. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. März 1912, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen*).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. März 1912, Z. X b 105/40, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Verbauung der Zöbener Wildbäche.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. März 1912, Z. VI-616/2, betreffend die mehreren Straßen-Bezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1912.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. März 1912, Z. XI b-243/6, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf am Kamp erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungssteuern und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

*) Für das Studium an den kulturtechnischen, hydrotechnischen und landwirtschaftlichen Abteilungen der technischen Hochschulen gelten die bezüglichen Prüfungsvorschriften.